

# Entgeltsänderungen in der Umsatzsteuervoranmeldung

## 1. Ausgangslage

Das BMF hat bereits am 14. April 2003 folgende Klarstellung zur Behandlung von Entgeltsänderungen in der Umsatzsteuervoranmeldung veröffentlicht:

"In Abstimmung mit der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und der Wirtschaftskammer hat das Bundesministerium für Finanzen folgende Grundsätze für die Behandlung von Entgeltsänderungen in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) festgelegt:

- Entgeltsänderungen sind - **ohne Unterscheidung zwischen laufendem oder vorangegangenem Voranmeldungszeitraum** - grundsätzlich in der Kennzahl 000 (Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage des Voranmeldungszeitraumes für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Anzahlungen) sowie in den korrespondierenden Kennzahlen der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze zu berücksichtigen.
- Ergibt sich rechnerisch bei einer Kennzahl eine negative Bemessungsgrundlage, so ist bei dieser Kennzahl der Wert Null einzutragen und der negative Betrag als Berichtigung des Steuerbetrages zu erfassen. Für die Berichtigung von Vorsteuer steht die Kennzahl 067 (Berichtigung gemäß § 16), für die Berichtigung von Umsatzsteuer steht die Kennzahl 090 (Sonstige Berichtigungen) zur Verfügung.

Die oben angeführten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die UVA in Papierform (Formular U30) oder über FINANZOnline (Dialogverfahren oder Datenstromverfahren mit XML-Datei) übermittelt wird."

Weiters ist zu beachten, dass die Angabe von Vorzeichen in der UVA nur bei den Kennzahlen 063, 067 und 090 zulässig ist. Bei allen anderen Kennzahlen wird vom Berechnungsprogramm der Finanzverwaltung jeweils ein **fix vorgegebenes Vorzeichen** (siehe Papierformular) eingesteuert. Daher sind Entgeltsänderungen in der UVA grundsätzlich folgendermaßen darzustellen:

### Beispiel:

Gesamter Umsatz 200.000, davon 190.000 mit 20% und 10.000 mit 10%, Entgeltsberichtigung der 20%-Umsätze 8.000 und Entgeltsberichtigung der 10%-Umsätze 15.000.

Darstellung in UVA:

Kennzahl	Vorzeichen	Betrag	Anmerkung
000	fix vorgegeben "+"	182.000	(200.000 – 8.000 – 10.000 )
022	fix vorgegeben "+"	182.000	(190.000 – 8.000)
029	fix vorgegeben "+"	0	(10.000 – 15.000) < 0 daher "0"
090	<b>frei wählbar</b> "-"	-500	(10.000 – 15.000) = -5.000 * 10% <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Berichtigung der Umsatzsteuer

## 2. Entgeltsänderung bei Bauleistungen

In Ergänzung zu den allgemeinen Grundsätzen wird im folgenden die Darstellung von **Entgeltsänderung bei Bauleistungen** in der Umsatzsteuervoranmeldung beschrieben.

### 2.1 Aus Sicht des Leistungserbringers

Entgeltsänderungen bei Bauleistungen sind primär in den KZ 000 (Verringerung der gesamten Bemessungsgrundlage) und KZ 021 (Verringerung der Bauleistungen für die die Steuerschuld übergeht) mit den übrigen Bemessungsgrundlagen zu saldieren.

Ergibt sich durch die Saldierung bei der KZ 021 ein positiver Betrag, ist die Entgeltsänderung **insoweitweder** in der KZ 000 noch in der KZ 021 zu erfassen. Da eine derartige Entgeltsänderung **keine Auswirkung** auf die Höhe der Vorauszahlung bzw. des Überschusses hat, ist lediglich in der KZ 021 der Wert "0" einzutragen.

### Beispiele:

1) Gesamter Umsatz 150.000, davon 10.000 Bauleistungen, Entgeltsberichtigung Bauleistungen 1.000.

Darstellung in UVA:

Kennzahl	Vorzeichen	Betrag	Anmerkung
000	fix vorgegeben "+"	149.000	(150.000 – 1.000)
021	fix vorgegeben "-"	9.000	(10.000 – 1.000)

2) Gesamter Umsatz 80.000, davon 1.000 Bauleistungen, Entgeltsberichtigung Bauleistungen 3.000.

Darstellung in UVA:

Kennzahl	Vorzeichen	Betrag	Anmerkung
000	fix vorgegeben "+"	79.000	(80.000 – 1.000)
021	fix vorgegeben "-"	0	(1.000 – 3.000) < 0 daher "0"

Entgeltsänderungen bei den **steuerfreien Umsätzen** (KZ 011 – KZ 020) sind analog darzustellen!

## 2.2 Aus Sicht des Leistungsempfängers

Entgeltsänderungen bei Bauleistungen sind primär in den KZ 048 (Verringerung der für Bauleistungen übergebenen Steuerschuld) und KZ 082 (Verringerung der für Bauleistungen abziehbaren Vorsteuer) mit den übrigen Bemessungsgrundlagen zu saldieren.

Ergibt sich durch die Saldierung rechnerisch bei der KZ 048 ein negativer und bei der KZ 082 ein positiver Betrag, ist die Entgeltsänderung **insoweit** hinsichtlich der Umsatzsteuer in der KZ 090 und hinsichtlich der Vorsteuer in der KZ 067 zu berichtigen. In den KZ 048 und KZ 082 ist lediglich der Wert "0" einzutragen.

### Beispiele:

1) Für Bauleistungen übergegangene Steuerschuld 20.000 (100.000 \* 20%), Vorsteuer aus Bauleistungen 20.000 (100.000 \* 20%), Entgeltsberichtigung Bauleistungen 5.000.

Darstellung in UVA:

Kennzahl	Vorzeichen	Betrag	Anmerkung
048	fix vorgegeben "+"	19.000	(20.000 – [5.000 * 20%])
082	fix vorgegeben "-"	19.000	(20.000 – [5.000 * 20%])

2) Für Bauleistungen übergegangene Steuerschuld 2.000 (10.000 \* 20%), Vorsteuer aus Bauleistungen 2.000 (10.000 \* 20%), Entgeltsberichtigung Bauleistungen 15.000.

Darstellung in UVA:

Kennzahl	Vorzeichen	Betrag	Anmerkung
048	fix vorgegeben "+"	0	(2.000 – [15.000 * 20%]) < 0 daher "0"
082	fix vorgegeben "-"	0	(2.000 – [15.000 * 20%]) < 0 daher "0"
067	<b>frei wählbar</b> "+"	1.000	-(2.000 – [15.000 * 20%]) = 1.000 <sup>1)</sup>
090	<b>frei wählbar</b> "-"	-1.000	(2.000 – [15.000 * 20%]) = -1.000 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Berichtigung der Vorsteuer

<sup>2)</sup> Berichtigung der Umsatzsteuer

Entgeltsänderungen bei den **innergemeinschaftlichen Erwerben** (KZ 070 – KZ 075) sind analog darzustellen!